

Einmischung verboten?

Seit kurzem verbittet sich die polnische Regierung energisch Kritik aus der europäischen Union an ihren innenpolitischen Entscheidungen zur „Reform“ der Verfassungsgerichtsbarkeit und des Medienrechts. Solche Kritik sei unberechtigt und eine unerlaubte Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates, heißt es zur Begründung aus Warschau. Ähnlich haben sich in der Vergangenheit auch andere Regierungen geäußert, die von China etwa oder der Türkei, wenn es Kritik an der Menschenrechtssituation in ihren Ländern gab. Und ebenfalls als Einmischung von außen empfinden es türkische Familienväter hierzulande, wenn ihr autoritäres Erziehungsverhalten oder die verbreitete Praxis körperlicher Züchtigung in der Kritik stehen. Privatsphäre, wird dann gerne gesagt, sei die Familie, und eine Einmischung darin nicht gestattet. Bis vor kurzem wurde so auch im Falle von häuslicher Gewalt und Vergewaltigung in der Ehe gedacht und argumentiert. Alles Privatsache, kein Fall für öffentliche Moral und staatliches Recht, hieß es, dazu noch kaum justiziabel nachweisbar. Mit Abwehr unter Berufung auf ihre Autonomie reagieren häufig auch heranwachsende Kinder und Jugendliche auf Kritik an ihrem Verhalten, - auch und gerade, wenn sie von den Eltern kommt und gut gemeint ist. Stellungnahmen zu ihren Freizeitaktivitäten oder Freundschaften und die Erwartung einer Rechtfertigung für das jeweilige Verhalten gelten schnell als Einmischung, als Missachtung und mangelnde Respektierung der Autonomie der Person. Sie zu reklamieren ist dieser Altersgruppe so wichtig wie Staaten der Verweis auf ihre Souveränität.

Wie sind diese Fälle zu beurteilen? Besteht die jeweilige Forderung nach Nichteinmischung zu Recht? Nehmen die Kritisierten nur das legitime Recht eines jeden in Anspruch, sich unabhängig vom Votum Anderer ein eigenes Urteil zu bilden? Für das man sich auf die Aufklärung berufen kann? Deren Botschaft ist es doch, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen und nicht einfach dem Votum Anderer, dem der Vordenker und Autoritäten in Staat und Kirche zu folgen. Oder könnte es auch ganz anders sein, dass es sich nämlich jeweils um den Versuch handelt, sich abzuschotten und einer inhaltlichen Diskussion aus dem Weg zu gehen? Weil man weiß, dass man dabei schlechte Karten hat? Dieser Verdacht drängt sich auf. Was ist die richtige Deutung? Klären lässt sich diese Frage nur durch eine genauere Betrachtung der Rolle des Subjekts im Prozess der Wertung und Urteilsfindung.

Dass die Aufklärung das Subjekt zum Souverän in Fragen des moralischen Urteils erhoben hat, ist zutreffend. Meinungen, Wertungen und Haltungen sollen nicht mehr deswegen übernommen werden, weil eine Autorität sie anempfiehlt, sondern auf Grund eigener Einsicht. Als vernunftbegabtes Wesen wird der Mensch für fähig gehalten, selbst zu erkennen, was moralisch richtig und geboten ist. Entscheidungsgrundlage dafür ist die Überzeugungskraft von Argumenten. In rationaler Überlegung und Abwägung muss der Einzelne darüber entscheiden, auf welche nachvollziehbaren Gründe er sein Urteil stützt. Das Subjekt wird damit zum Entscheidungsträger. Ist sein Urteil damit „bloß“ subjektiv? Nur in dem Sinne, dass das Subjekt die Instanz der Wertung ist, nicht in dem Sinne, dass sie damit willkürlich

oder beliebig wäre. Weil es ihm so gefällt oder es opportun ist. Das Subjekt bindet sich nämlich an die Vernunft. Sie ist die neue Autorität. Vor dem Richterstuhl der Vernunft haben sich moralische Urteile zu rechtfertigen. Über die Einhaltung der Standards vernünftiger moralischer Argumentation wacht dabei (im Idealfall) die Kommunikationsgemeinschaft. In der öffentlichen Debatte stellt sich im Diskurs von Gründen und Gegen Gründen schließlich heraus, welche davon Geltung beanspruchen können und welche nicht. Man denke etwa an die Diskussion über die Erlaubtheit der Folterandrohung im Fall Jakob Metzler, die, eigentlich moralisch verwerflich, zur Lebensrettung notwendig schien. Recht und Grenzen der Argumentation pro und contra sind in diesem Fall breit erörtert und ausgelotet worden. Wenn die Debatte gleichwohl zu keinem eindeutigen Ergebnis in Form einer Handlungsmaxime führte, so deshalb, weil hier – wie es häufiger der Fall ist – eine Wahl zwischen zwei Übeln notwendig war, die zwangsläufig zum Schuldigwerden führt und dem Handelnden dies abverlangt. Das ist aber ein Sonderproblem.

Das subjektiv gefällte moralische Urteil, so das Fazit bisher, kann also nicht allein Geltung beanspruchen, weil es vom Subjekt getroffen wird, sondern immer nur dann, wenn es auch überzeugend begründet ist. Unter Berücksichtigung anerkannter moralischer Prinzipien und im Blick auf die Folgen. Daran hängt der Geltungsanspruch. Ihn kann man natürlich bezweifeln und in Frage stellen, muss dann aber in einen Diskurs zur Klärung der divergierenden Vorstellungen eintreten. Wer sich redlich um das richtige Tun bemüht, kann sich dem nicht entziehen. Das bessere Argument entscheidet dann den Fall. Wer darüber befindet, wenn der Fall nicht öffentlich diskutiert wird und im privaten Raum verbleibt? In der Regel spricht die Argumentation für sich selbst und wird – Redlichkeit vorausgesetzt – eingesehen und anerkannt. Wenn nicht, bleibt der Dissens bestehen und ist den Betroffenen vielleicht jener Stachel im Fleisch, der zu weiterem Nachdenken anreizt und womöglich gar zu späterer Einsicht führt.

Moralische Diskussionen der beschriebenen Art sind schwierig, langwierig und unbequem. Man kann verstehen, dass in solchem Diskurs Ungeübte ihm lieber aus dem Wege gehen, - vor allem dann, wenn sich absehen lässt, dass man die schlechteren Argumente hat. Auf der Suche nach Auswegen ist es dann nahe liegend, dass man sich der inhaltlichen Argumentation verweigert, seinen Autonomieanspruch hervorkehrt, sich Einmischung verbietet. So, meine ich, sind die eingangs genannten Fälle allesamt einzuordnen: als Strategien zur Vermeidung einer inhaltlichen Diskussion.

Sich in moralischen Fragen einer solchen Debatte zu stellen, muss man aber von jedermann erwarten können, von Staaten und Institutionen ebenso wie von Privatpersonen. Räume, in denen die Moral nicht gilt, gibt es nicht; ihr Anspruch ist universal, gilt für alle Menschen. Die Menschlichkeit des Menschen ist ihr letzter Bezugspunkt. Darauf, und nicht etwa auf die Kultur, gründet sich die Moral. Sie müsste deshalb weltweit unter allen Menschen Anerkennung finden, tut dies aber nicht. Ein verbindendes und verbindliches Weltethos ist immer noch ein Desiderat. Der Grund dafür ist, dass in manchen Teilen der Welt nach wie vor Religion und Konfession, Kultur und Tradition das moralische Bewusstsein prägen. Oder dass Interessen, politischer wie finanziell-monetärer Art, seiner Verwirklichung entgegenstehen. Mit Hilfe von Verschleierungsstrategien wie dem (von der Schweiz unter dem moralischen

Druck von außen inzwischen abgeschafften) Bankgeheimnis etabliert man Räume, in denen unter dem Deckmantel der Anonymität unmoralisch und ungesetzlich gehandelt werden kann. Transparenz, die solche „Dunkelkammern“ aufhellen hilft, ist deshalb eine Forderung im Sinne der Moral. Sie hat sicherlich auch ihre Grenzen – man will schließlich nicht den „gläsernen Menschen“ -, kann aber dem universalen Anspruch der Moral verwirklichen helfen. Mehr Transparenz, so darf man erwarten, wird voraussichtlich die Missachtung moralischer Standards erschweren oder zumindest zu mehr Gesetzestreue führen.